

Örtliche Bauvorschriften

Satzung

Über die Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bauhofgelände.“, Gemeinde Stetten / Bodenseekreis

Aufgrund von § 74 (1) Nr. 1, 3, 4, 5, und (7) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 GBl. S. 809) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 17.10.2014 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften für die Ergänzungssatzung „Bauhofgelände“ beschlossen.

Inhalt:

- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
- 2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 3.0 Gestaltung der Freiflächen
- 4.0 Versickerung von Niederschlagswasser
- 5.0 Verfahrensvorschriften

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im Plan M 1 : 1000 dargestellten Geltungsbereich, der dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bauhofgelände“ entspricht.

2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Baukörper

Das im Teil A zulässige Gebäude ist in der Art einer landschaftstypischen Feldscheune zu gestalten.

2.2 Dachform

Zulässig ist im Teilbereich A ein Satteldach mit durchlaufender Firstrichtung

2.3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung im Teilbereich A beträgt 38° - 42°.

2.4 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind glänzende Ziegel bzw. Dachsteine nicht zulässig. Es sind naturrote, braunrot engobierte oder ziegelbraune Materialien zu verwenden.

Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.

3.0 Gestaltung der Freiflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen als Grünflächen anzulegen, zu pflegen und mit heimischen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

Die vorhandene Topographie ist grundsätzlich zu erhalten.

Für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig (Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster).

4.0 Versickerung, Retention und Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu sammeln und in Retentions- und Versickerungsflächen zu sammeln und zu versickern. Die Überläufe können an vorhandene Gräben / Wasserläufe in der unmittelbaren Nähe des Satzungsgebietes angeschlossen werden.

5.0 Verfahrensvorschriften

Für Ausnahmen gelten die Bestimmungen des § 74 LBO in Verbindung mit § 56 LBO.

Ordnungswidrig im Sinn von § 75 handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gemeinde Stetten, den 29.11.2011


Paul, Bürgermeister